

und zwar hinsichtlich der von ihnen zur staatlichen Einkommensteuer zu veranlagenden Beitragspflichtigen im Anschluß an diese Veranlagung, für die Einkommensteuerverpflichtigen der ersten Abteilung nach Abschluß der den Ortseinschätzungskommissionen obliegenden Einkommensteuerveranlagung.

Für die Eintragung des festgestellten Vermögens in die Wehrbeitragslisten und für alle sonstigen zur Veranlagung des Wehrbeitrags notwendigen Einträge in diese Liste hat der Vorsigende zu sorgen.

Für die Veranlagungen zum Wehrbeitrag, die nach Abschluß der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1914 durch die Bezirkseinschätzungskommissionen notwendig werden, ist der Vorsigende berechtigt, das Vermögen der Beitragspflichtigen ohne Anhören der Kommission festzustellen.

§ 3.

Die für die Geschäftsordnung der Bezirkseinschätzungskommissionen geltenden §§ 34 Abs. 4, 35, 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes finden hinsichtlich der Mitwirkung dieser Kommissionen bei der Veranlagung des Wehrbeitrags sinngemäß Anwendung.

Die Mitglieder der Kommissionen sind ausdrücklich unter Hinweis auf § 62 des Gesetzes darauf hinzuweisen, daß die von ihnen gemäß Art. 48 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz abzugebende eidesstattliche Versicherung sich auch auf ihre Mitwirkung bei der Veranlagung des Wehrbeitrags bezieht.

Für die Veranlagung des Wehrbeitrags darf außer dem verpflichteten Protokollführer (Art. 48 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz) nach näherer Verfügung des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, noch ein Beamter des zuständigen Steueramts bei den Sitzungen der Bezirkseinschätzungskommissionen zugegen sein.

§ 4.

Als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden haben die Fürstlichen Steuerämter beim Veranlagungsgeschäft nach Maßgabe dieser Verordnung und der weiter ergehenden besonderen Verfügungen mitzuwirken.

Die Gemeindevorstände haben den an sie ergehenden Ersuchen der Veranlagungsbehörden und der Hilfsstellen um Beistandsleistung in den mit der Veranlagung des Wehrbeitrags in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten unverzüglich Folge zu leisten. Auch haben sie den Beitragspflichtigen auf Verlangen über die gesetzlichen Bestimmungen Auskunft zu erteilen.